

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion: Tageblatt Riesa.
Ferner Nr. 20.

Poststelle: Leipzig 21064.
Girokarte Riesa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 12.

Donnerstag, 16. Januar 1919, abends.

22. Jahrg.

Verordnung
zur Ausführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenauschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-

Amtshauptmannschaft Großenhain

auschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-

gesetzblatt Seite 1450) vom 14. Januar 1919.

Zur Ausführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenaus-

chüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 wird folgendes

bestimmt:

1. Zu Abschnitt II, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

§ 1. Für die Neuwahlen der Mitglieder von nach § 11 des Gesetzes über den vater-

ländischen Hilfsdienst errichteteständiger Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse und deren

Ersatzinhaber wird eine Frist bis zum 1. Juli 1919 eingerichtet.

Daraus ist die Errichtung ständiger Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse gemäß

§ 8, 9 und 10 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, vorbehaltlich der Voraussetzung

in § 10 Absatz 2 und vorbehaltlich besonderer Anwendungen für die Betriebe, Verwal-

tungen und Büros des Reiches und für die Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen

Arbeiter- und Angestelltenversicherung, unverzöglich in die Wege zu leiten.

§ 2. Die auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen

Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen, deren entsprechende Anwendung auf die

Errichtung und Zusammenfügung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie

auf die Wahlen zu diesen Ausschüssen in § 11 Satz 2 der Verordnung vom 23. Dezember

1918 vorgeschrieben ist, sind

1. die abgeänderte Ausführungsverordnung zu § 11 des Gesetzes über den vaterländischen

Hilfsdienst vom 25. Januar 1918 – abgedruckt in Nr. 29 der Sächsischen Staats-

zeitung und der Leipziger Zeitung vom Jahre 1918 – und

2. die der inzwischen aufgehobenen Verordnung vom 21. Februar 1917 beigelegte Wahl-

ordnung – abgedruckt in Nr. 46 und 72 der Sächsischen Staatszeitung und Nr. 46

und 73 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1917.

§ 3. Bei künftiger Anwendung der in § 2 bezeichneten Ausführungsbestimmungen

sind jedoch folgende Abänderungen zu beobachten:

1. Abweichend von § 6 Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 25. Januar 1918

find wahlberechtigt und wählbar alle mindestens zwanzig Jahre alten männlichen

und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitz der Bürgerlichen Ehren-

rechte befinden. Die allgemeine Gleichstellung der Angehörigen des ehemaligen

Österreich-Ungarischen Monarchie mit den inländischen Arbeitern und Angestellten

wird auf die Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik beschränkt.

2. Die Vorschrift in § 5 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 wird da-

hin ergänzt, dass in Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel

weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, der Arbeiter- oder An-

gestelltenausschuss nur aus je drei Mitgliedern und ebenfalls Ersatzmännern besteht.

3. Abweichend von den Vorschriften in § 4 Absatz 2 der Wahlordnung hat die Zeitung

der Wahlen zu den Arbeiter- und den Angestelltenausschüssen ausschließlich durch einen

Wahlvorstand zu erfolgen. Der Wahlvorstand besteht je aus drei vom Arbeitgeber

zu bestellenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind aus den ältesten

Wahlberechtigten zu entnehmen. Sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen

zum Vorsitzenden; ist die Wahl ergebnislos, so führt der am Lebensalter älteste

den Vorstand.

II. Zu Abschnitt III, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 4. Den Kreishauptmannschaften liegt ob, dafür Sorge zu tragen, dass die in § 15

der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgeschriebenen neuen Schlichtungsausschüsse

gebildet werden.

§ 5. Die Bildung der neuen Schlichtungsausschüsse erfolgt für die Bezirke, für die

die alten Schlichtungsausschüsse errichtet waren. Zuständig ist die Kreishauptmannschaft,

in deren Bezirk der Ort gelegen ist, an welchem der alte Schlichtungsausschuss seinen Sitz

hatte.

§ 6. Schlichtungsausschüsse nach dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst

waren errichtet

1. im Bereich des XII. Armeekorps; für den Armeekorpsbezirk mit dem Sitz in Dresden,

2. im Bereich des XIX. Armeekorps:

a) für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Leipzig, ohne die Amtshauptmannschaften

Modlitz und Döbeln, mit dem Sitz in Leipzig,

b) für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Chemnitz und die Amtshauptmannschaften

Modlitz und Döbeln mit dem Sitz in Chemnitz,

c) für den Bezirk der Amtshauptmannschaften Plauen, Auerbach, Delitzsch und die

Stadt Plauen mit dem Sitz in Plauen,

d) für den übrigen Teil der Kreishauptmannschaft Bautzen mit dem Sitz in Bautzen.

§ 7. Die Vermehrung der Zahl der Schlichtungsausschüsse und eine veränderte Be-

zirksgrenzung ist im Bedarfsfalle zugelassen, bedarf aber der Genehmigung des Arbeits-

und Wirtschaftsministeriums.

Im Falle der Vermehrung der Schlichtungsausschüsse und der Errichtung befan-

deter Abteilungen (Sprachkammern) für Land- und Forstwirtschaft ist bei Berufung der

ständigen Vertreter und deren Stellvertreter so zu verfahren, wie beim Auscheiden ständi-

ger Vertreter nach § 15 Absatz 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1918.

§ 8. Den für die Bildung der Schlichtungsausschüsse zuständigen Kreishauptmanns-

chaften werden die Aufgaben übertragen, die in §§ 15, 16, 18 Absatz 2 und 3, 23, 30 der

Verordnung vom 23. Dezember 1918 der Landeszentralbehörde zugewiesen sind.

§ 9. Wegen der den Vorliegenden der Schlichtungsausschüsse und ihren Stellvertretern

Bur Lage.

Die badische Nationalversammlung als erste im Deutschen Reich wurde gestern vormittag eröffnet. Unter den 107 Abgeordneten bemerkte man zum 1. Mal einen Franzen. Der sozialdemokratische Ministerpräsident Geiß begrüßte die Versammlung im Namen der vorläufigen Volksregierung und gab die Mandate der Minister in die Hände der Nationalversammlung zurück. Die vier Fraktionen nahmen sodann eine Erklärung an, in der sie die vorläufige Regierung mit der Weiterführung der Geschäfte betrauten. Das Blatt verfügte jetzt bis nach den deutlichen Nationalwahlen.

Spartakusheerheit in Düsseldorf. Wie das linksradikale Gebiet durch die Entente, so ist Düsseldorf und Umgebung durch die Spartakisten so gut wie völlig von jeder Verbindung mit dem übrigen Deutschland abgeschnitten. Die Spartakisten haben anscheinend alle Zeitungen in Düsseldorf besetzt und kontrollieren sowohl die Zeitungen als auch den Fernsprechverkehr nach außen. Den Zeitungen ist es daher seit zwei Tagen unmöglich, gegenwärtige politische Mitteilungen über die tatsächlichen

zu neuwährenden Verwaltungen, Tagesschulen und Fabrikaten (§ 18 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) erfolgt besondere Verordnung.

Dresden, den 14. Januar 1919.

Arbeits- und Wirtschafts-Ministerium.

66 III J
514

Wählen zur Nationalversammlung.

Die Bekanntmachung vom 7. dieses Monats – abgedruckt in Nr. 7 des Großen-

hainer Tageblattes vom 10. Januar 1919, Nr. 5 des Riesaer Tageblattes vom 8. Januar 1919

und Nr. 8 des Nadeburgers Anzeigers vom 11. Januar 1919 – wird wie folgt abgeändert:

Als Wahlvorsitzender für den Wahlkreis Gröda wird Gemeindeschreiber Grambauer in Gröda, alsstellvertretender Wahlvorsitzender für den zusammengefassten Wahlkreis Bärnsdorf-Gauernitzwalde wird Gemeindeschreiber König in Bärnsdorf bestimmt.

Der Wahlkreis Gutsbezirk Truppenplatz Zeithain wird in 2 Stimmbezirke geteilt. Der erste Bezirk umfasst die Gebäude und Baracken sämtlicher Truppen und sonstigen Be-

wohner des Gutsbezirkes, einschließlich Wacht- und Arbeitskommando, Reservejäger-C

und Pionierabteilung. Für diesen Bezirk bleiben Wahlvorsitzender, Stellvertreter und Wahl-

kolleg, wie dies in der oben angezeigten Bekanntmachung festgelegt ist. Der zweite Bezirk umfasst die Gebäude des Wacht- und Arbeitskommandos, des Reserve-Jäger-C's und der

Pionierabteilung. Für diesen Bezirk wird als Wahlvorsitzender Soldat Borkmann, als Stell-

vertreter Soldat Moritz und als Wahlkolleg die Kantine Böhme bestimmt.

Großenhain, am 15. Januar 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Höchstpreise für Eier.

Die Eierpreise für Frischerei werden wie folgt festgesetzt:

45 Pf. Erzeugerpreis

48 : Mäusefutterpreis und

50 : Verbraucherpreis

für 1 Kg.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Großenhain, am 14. Januar 1919.

Der Kommunalverband.

Sauerkraut betr.

Dem unterzeichneten Kommunalverband steht ein Posten Sauerkraut zur Abgabe an Geschäftsinhaber zur Verfügung. Der Preis beträgt 25,50 M. für den Zentner ab Lagerstelle Böhlitz. Die Häfer werden mit 8 M. das Stück berechnet und bei Rückgabe nach der Verkaufsstätte vergütet. Die Lieferungen erfolgen in Zwischenräumen nach näherer Vereinbarung.

Lieferungen sind binnen 1 Woche an den Kommunalverband zu richten.

Großenhain, 14. Januar 1919.

Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Der Preis für den vom 17. M. ab zur Verteilung kommenden Rationen beträgt nicht 75 Pf., sondern 90 Pf. für das Pfund.

Großenhain, am 16. Januar 1919.

Der Kommunalverband.

Nach einer Verordnung der Deutschen Reichsregierung sind alle Angehörigen des deutsch-österreichischen Staates, die am 19. Januar 1919 das 20. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt, an den Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung in der Gemeinde ihres Wohnortes teilzunehmen.

Das Wahlrecht kann nur auf Grund einer Bescheinigung ausgeübt werden, die von einer konsularischen oder diplomatischen Vertretungsbörde mit Amtssiegel und Unterschrift versehen ist. Diese Bescheinigung wird vom Wahlvorsitzender oder dessen Stellvertreter vor der Ausübung des Wahlrechts abgenommen. Eine Eintragung in die Wählerliste ist nicht erforderlich.

Die Bescheinigung für in Riesa wohnende Deutschtöchter wird auf Grund eines Antrages vom deutsch-österreichischen Konsulat in Dresden erteilt. Diese Anträge sind mittels Briefes unter Einsendung des Reisepasses, Militärlaufbuchs, Dienstausweis, der Beurkundung des Konsulats, des Diplomathes und ev. Heiratsurkunde bei dem deutsch-österreichischen Konsulat in Dresden zu stellen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 16. Januar 1919.

Erdm.

Vollmilchkarten

auf die Zeit vom 20. Januar bis 16. Februar 1919 erfolgt

Freitag, den 17. Januar 1919, nachmittags 1–4 Uhr

in den bekannten Ausgabekassen im Rathaus.